

(VORZEITIGE) EINSCHULUNG UND ZURÜCKSTELLUNG

Für die Entwicklung der Kinder ist es von großer Bedeutung, dass sie **zum möglichst richtigen Zeitpunkt** eingeschult werden. So kann Unter- oder Überforderung mit langfristigen Folgen für die Kinder vermieden werden. Darüber müssen sich Eltern und Schule im Interesse der Kinder intensiv verständigen und beraten. Fachkräfte können dabei helfen. Die Kooperation zwischen Grundschule und Kindertageseinrichtungen stellt den notwendigen Rahmen her.

Schulpflichtig zum Schuljahr **2021/22** werden alle Kinder, die bis zum **31. Juli** das **6. Lebensjahr** vollendet haben.

Die Anträge auf **vorzeitige Aufnahme** und auf **Zurückstellung** beim Schulbesuch können bei der Schulanmeldung, aber auch noch danach gestellt werden.

Vorzeitige Aufnahme in die Grundschule (sog. Kann-Kinder)

Die erweiterte Stichtagsregelung ermöglicht, dass Kinder, die **zwischen dem 1. August und dem 30. Juni des Folgejahres** das sechste Lebensjahr vollenden, im Herbst eingeschult werden können, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen. Durch die **Anmeldung** wird ihr Kind dann **schulpflichtig**.

Zurückstellung vom Schulbesuch

Vom Schulbesuch zurückgestellt werden können Kinder, bei denen zu erwarten ist, dass sie den für die Einschulung notwendigen Entwicklungsstand binnen eines Jahres erreichen. Diese Kinder besuchen i.d.R. eine sog. Grundschulförderklasse oder verbleiben die weitere Zeit in der Kindertageseinrichtung. **Bei Zurückstellung sollte der Besuch der Grundschulförderklasse die Regel sein.** Die Entscheidung über die Zurückstellung liegt **bei der Schulleitung** (*siehe SchG 74 (2)*) auf der Grundlage der schulärztlichen und pädagogischen Gutachten. Ein Einvernehmen wird in der Beratung angestrebt. Genauere Informationen zur Einschulung erhalten Sie auf der Seite des [Kultusministeriums](#).

Sollten Sie den Wunsch haben, Ihr Kind an einer anderen Grundschule einzuschulen, ist folgendes zu beachten:

Die Grundschulen der Stadt Karlsruhe sind in Schulbezirke aufgeteilt. Grundsätzlich ist die

Anmeldung an der zuständigen Grundschule vorzunehmen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Dort kann bei der Anmeldung bei **begründeten** Fällen ein "Antrag auf Schulbezirkswechsel" gestellt werden. Entsprechende Anlagen und Bestätigungen sind beizulegen. Dieser Antrag wird dann durch das Staatliche Schulamt geprüft und beschieden.

Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg Stand Juli 2019

Achtung Änderung 31. August anstatt 30. September

73 (1) *Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres [...] das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.*

74 (2) *Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.*

74 (3) *Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen lassen.*

Alle wichtigen Schulinformationen finden Sie online beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg unter www.bildungsportal-bw.de. Dort sind auch viele interessante Downloads (Broschüren) zu allen aktuellen Themen zu finden.

Weitere Informationen finden Sie ebenfalls unter folgendem Link:

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Service/2019+08+29+Einschulungsstichtag>

Folgende Unterlagen benötigen Sie für die Anmeldung:

- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch
- Nachweis Masernimpfschutz
- (soweit vorliegend) Untersuchungsbescheinigung des Gesundheitsamtes
- ggfs. ausgefülltes Anmeldeformular der Gutenbergschule